

1417

6.220.71 - BSR/en

Bern, den 19. August 1971

Mittwoch, 25. August 1971

Flugzeuge für die Katastrophenhilfe;
Bereitstellungsvertrag
mit der Balair AG.

Politisches Departement. Antrag vom 19. August 1971
(Beilage).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 23. August 1971
(Beilage).

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
24. August 1971 (Beilage).

Politisches Departement. Vernehmlassung vom 24. August 1971
(Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departementes und auf das Mitberichtsverfahren sowie unter Berücksichtigung der Vernehmlassung des Politischen Departementes vom 24. August 1971 hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Politische Departement wird ermächtigt, mit der Firma Balair AG den im Entwurf vorliegenden Bereitstellungsvertrag für die Dauer von 2 Jahren abzuschliessen (s. Beilage).
2. Die aus dem Vertrag anfallenden Kosten von Fr. 540'000.-- pro Vertragsjahr sind der Rubrik 201.493.23 (Kosten internationaler Aktionen) zu belasten. Das Politische Departement wird ermächtigt, in den II. Nachtrag zum Voranschlag 1971 den Betrag von Fr. 270'000.-- einzustellen. Dieser Betrag ist sofort auszubezahlen.
3. Die interessierten Amtsstellen (Abt. für Internationale Organisationen, Luftamt und Finanzverwaltung) werden beauftragt, eine Konzeption für den künftigen Einsatz von Flugzeugen bei humanitären Hilfsaktionen unter den Gesichtspunkten von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit auszuarbeiten.

Protokollauszug an:

- EPD 10
- FZD 13 (FV 9, FK 4)
- VED 5

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwarz

-2-

o.220.21 - STR/ca

Bern, den 19. August 1971

AusgeteiltDRINGENDA n d e n B u n d e s r a t

Flugzeuge für die Katastrophenhilfe -
Bereitstellungsvertrag mit der
Balair AG

1. Die Balair führte in den letzten 10 Jahren im Auftrag des Schweizerischen Roten Kreuzes, des IKRK und des Bundes mit einer, beziehungsweise mehreren ihrer Maschinen im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen über kürzere oder längere Zeitperioden hinweg humanitäre Sonderflüge durch, so zum Beispiel im Kongo, in Jemen, in Nigeria und im Mittleren Osten. Die Zusammenarbeit mit der Balair gestaltete sich dabei zur vollsten Zufriedenheit des Bundes und der weiteren interessierten Stellen. Die Gesellschaft vermochte sich in der Zeit einen kleinen, für solche Aufgaben aber geeigneten und erfahrenen Organisationsstab aufzubauen und sich gleichzeitig einen Namen für die Uebernahme politisch und organisationstechnisch anspruchsvoller Missionen zu schaffen. Die Zusammenarbeit hatte sich im Laufe der Jahre so gut eingespielt, dass der Bund praktisch darauf zählen konnte, im Bedarfsfalle die Dienste der Balair in Anspruch zu nehmen.

Im Zusammenhang mit notwendig gewordenen betriebstechnischen Umstellungen und der sich aufdrängenden Modernisierung des Flugzeugparkes machte die Balair das Politische Departement und das Luftamt jedoch schon vor einiger Zeit darauf aufmerksam, dass sie in Zukunft infolge des geplanten Verkaufs aller Kolbenmaschinen und der damit verbundenen Entlassung eines Teils der Besatzungen und

./.

-2-

des in Sonderoperationen erfahrenen Personals kaum mehr in der Lage sein werde, dem Bund ihre Dienste in gleicher Weise zur Verfügung zu stellen wie bisher. Insbesondere werde es nicht mehr möglich sein, dem Bund, dem IKRK oder irgendeinem privaten schweizerischen Hilfswerk innert nützlicher Frist und für längere Einsatzperioden ein geeignetes, in der Schweiz immatrikuliertes Flugzeug für Hilfsaktionen zur Verfügung zu stellen. Sie machte darauf aufmerksam, dass der Einsatz von Jet-Flugzeugen sehr teuer zu stehen komme wegen der hohen Amortisationskosten, die eine ständige Einsatzplanung solcher Flugzeuge notwendig machten. Ausserdem seien diese Flugzeuge nicht für alle Aufgaben und Einsatzgebiete geeignet, da sie bedeutend höhere Anforderungen an die Infrastruktur der Flugplätze stellen, als beispielsweise die in der Vergangenheit verwendeten DC 6.

2. Die Balair bot deshalb dem Bund vorerst eine DC 6 zum Kauf an, damit er sich ein geeignetes Instrument für die Durchführung von Hilfsflügen im Katastrophengebiet selbst erhalten könne. Eine Prüfung dieses Vorschlages ergab jedoch, dass es für den Bund gegenwärtig nicht zweckmässig wäre, für seine Bedürfnisse, namentlich für mögliche Katastropheneinsätze, ein eigenes Flugzeug zu beschaffen. Es wurden deshalb in langwierigen Verhandlungen vom Politischen Departement in Zusammenarbeit mit dem Luftamt und der Finanzverwaltung verschiedene Möglichkeiten geprüft, um die Balair im Interesse der Durchführung künftiger Hilfsflüge zu bewegen, ihre Dienste dem Bund unter Beibehaltung des erforderlichen Materials und Personals weiterhin zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der geführten Verhandlungen mit der Balair wurde ein Vertrag entworfen, der vorsieht, dass die Balair der Eidgenossenschaft und damit dem IKRK und privaten Hilfswerken ihre Dienste praktisch im bisherigen Umfang zur Verfügung stellt und insbesondere auch ein Flugzeug zur Verfügung hält, das in der Schweiz immatrikuliert ist, mit schweizerischen Besatzungen geflogen wird, auf behelfsmässigen Landebahnen operieren und auch über längere Dauer hinweg

-3-

für Hilfsaktionen eingesetzt werden kann. Für solche Aktionen kommt jedoch aus Kostengründen praktisch nur ein älteres Kolbenmotorflugzeug in Frage, sodass die Balair wahrscheinlich bis auf weiteres ihre letzte DC 6 AB für diesen Zweck in ihrem Park behalten wird. Die Balair erklärt sich aufgrund des Vertrages bereit, innert 3, beziehungsweise bei längeren Einsätzen 7 Tagen, dem Bund ein geeignetes Flugzeug zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet sich die Balair, dem Bund auf künftigen Hilfsflügen für sämtliche ihrem Park angehörenden Flugzeuge einen Vorzugstarif zu verrechnen.

Als Gegenleistung für die der Balair aus diesem Vertrag erwachsenden Unkosten und Risiken für die dauernde personelle und materielle Aufrechterhaltung einer Einsatzorganisation für Katastrophenflüge hätte der Bund pro Vertragsjahr der Gesellschaft Fr. 540'000.- zu vergüten. Diese Vergütung ist entweder in bar oder aufgrund einer möglichen zusätzlichen Uebereinkunft ganz oder teilweise in Form der Gewährung eines zinsgünstigen Darlehens durch den Bund an die Balair abzugelten. Der Vertrag würde auf 2 Jahre fest abgeschlossen und sich nachträglich automatisch je um ein Jahr verlängern, sofern er nicht von der einen oder anderen Partei gekündigt wird.

3. Das Politische Departement befürwortet den Abschluss dieses Vertrages. Es handelt sich für den Bund in der gegebenen Situation um die zweckmässigste und wirtschaftlichste Lösung. Ohne den Abschluss dieses Vertrages bestünde keine Gewähr mehr, im Bedarfsfalle auf geeignete schweizerische Flugzeuge für Katastrophentransporte zurückgreifen zu können. Für Aktionen, die einen längeren Einsatz im Katastrophengebiet selbst erfordern, könnte ohne Abschluss dieses Vertrages überhaupt kein geeignetes schweizerisches Flugzeug mehr eingesetzt werden. Gerade derartige Einsätze im Katastrophengebiet selbst (Kongo, Jemen, Nigeria etc.) haben aber der Schweiz in der Vergangenheit im In- und Ausland immer überdurchschnittliche Anerkennung eingetragen. Mit dieser bereits etablierten Tradition sollte deshalb nicht ohne Not gebrochen werden. Auch

./.

-4-

dem IKRK und privaten Hilfsorganisationen kann durch den Abschluss des Vertrages ein geeignetes Instrument erhalten werden. Humanitäre Transportflüge der in Frage stehenden Art können im heutigen Zeitpunkt nicht ohne Zusammenarbeit mit einem erfahrenen privaten Unternehmen gelöst werden, da die Armee einerseits über keine geeigneten Transportmittel verfügt und die vorgesehene Organisation eines Katastrophenkorps noch nicht bis zur Einsatzfähigkeit gediehen ist. Die Möglichkeit bleibt jedoch offen, dass in einem späteren Zeitpunkt ein Teil der von der Balair im Rahmen dieses Vertrages übernommenen Aufgaben vom Delegierten für Katastrophenhilfe im Ausland und seinen Mitarbeitern übernommen werden können. Es wird sich dabei vorteilhaft erweisen, auf Bestehendem aufbauen zu können. Das Angebot der Balair ermöglicht es deshalb dem Bund, jedenfalls die Zwischenzeit zu überbrücken. Ohne Gegenleistung des Bundes sähe sich die Balair gezwungen, ihre bisherige Disponibilität für Katastrophenflüge massiv zu reduzieren. Damit wäre auch ein Verzicht auf die gesellschaftsintern aufgebaute Organisation, die bereits gesammelte Erfahrung und nicht zuletzt auf die mit technisch anspruchsvoll und politisch oft gleichen Aufgaben bereits vertrauten Piloten und Besatzungen verbunden. Der Betrag der vom Bund zu erbringenden Gegenleistung mag hoch erscheinen. Er ist aber angesichts der von der Balair eingegangenen Verpflichtungen gerechtfertigt. Müsste der Bund die gleichen Leistungen selbst erbringen unter Anschaffung eines oder mehrerer geeigneter Flugzeuge und gleichzeitigem Unterhalten von Besatzungen und Bodenorganisation, so müsste mit einem Mehrfachen an Kosten gerechnet werden. Die Balair hat sich zudem im Rahmen dieses Vertrages bereit erklärt, dem Bund eine Reihe weiterer Vorteile zu gewähren, sodass bei Durchführung von Hilfsflügen durch den Bund in Zukunft weniger Kosten entstehen sollten als bisher. Bei der vom Bund erbrachten Leistung handelt es sich deshalb gewissermassen um eine Anzahlung auf mögliche zukünftige Katastrophenflüge. Es scheint deshalb gerechtfertigt, die aus dem Vertrag entstehenden Kosten dem Budgetposten 201.493.23 (Kosten internationaler Aktionen) zu belasten.

-5-

4. Das vorliegende Geschäft ist mit ausserordentlicher Dringlichkeit zu behandeln, da die Balair AG vor Ende Monat August die in Frage stehenden Dienstverträge mit ihrem Personal auflösen wird und hinsichtlich ihres Maschinenparks nicht mehr rückgängig zu machende Entscheide fällen wird, sofern der vorliegende Vertrag nicht zustande kommt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Der Bundesrat ermächtigt das Politische Departement, mit der Firma Balair AG den im Entwurf vorliegenden Bereitstellungsvertrag für die Dauer von 2 Jahren abzuschliessen.
2. Die aus dem Vertrag anfallenden Kosten von Fr. 540'000.- pro Vertragsjahr sind der Rubrik 201.493.23 (Kosten internationaler Aktionen) zu belasten. Das Politische Departement wird ermächtigt, in den II. Nachtrag zum Voranschlag 1971 den Betrag von Fr. 270'000.- einzustellen. Dieser Betrag ist sofort auszubezahlen.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilage:

- Entwurf zu einem Bereitstellungsvertrag mit der Balair AG

Zum Mitbericht an:

- das Finanz- und Zolldepartement
- das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

Protokollauszug an:

- das Politische Departement (in 10 Exemplaren) zum Vollzug;
- das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnisnahme;
- das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement zur Kenntnisnahme

- 2 -

3003 Bern, den 23. August 1971

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tB e a n t w a r t

1. Mit dem Abschluss eines Bereitstellungsvertrages mit der Balair
 Flugzeuge für die Katastrophenhilfe;
 Bereitstellungsvertrag mit der Balair AG

566.121

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Politischen Departementes
 vom 19.8.71

Das Finanz- und Zolldepartement befürwortet weiterhin den Einsatz
 des Bundes für humanitäre Hilfsaktionen. Es erachtet aber die Bei-
 behaltung einer einzelnen, älteren Propellermaschine nicht als best-
 geeignetes Mittel.

Die Argumente des Politischen Departementes und der Balair sind wohl verständlich. Auch das EFZD weiss die gut eingespielte Organisation der Balair zu schätzen. Andererseits würde aber eine Bundeshilfe für das Beibehalten der DC-6 das Problem nicht lösen, sondern nur zeitlich leicht verschieben, weil diese Maschine in ganz wenigen Jahren doch aus dem Verkehr verschwinden wird.

Das Problem, auf welche Weise die wirksamste und wirtschaftlichste humanitäre Hilfe geleistet werden könne, soll geprüft werden. Diese Prüfung kann aber nicht unter Zeitdruck durch die Balair erfolgen.

- 2 -

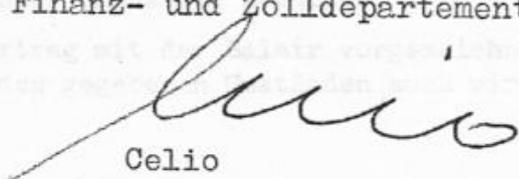
umsoweniger als in Zukunft bereits andere Probleme im Zusammenhang mit dem neu geschaffenen Amt eines Delegierten für Katastrophenhilfe auftauchen. Das EFZD sagt gerne die Mithilfe bei der Prüfung aller Möglichkeiten zu, sieht sich aber gegenwärtig nicht in der Lage, dem Antrag des Politischen Departementes zuzustimmen.

Aus diesem Grunde beehren wir uns zu

b e a n t r a g e n :

1. Mit dem Abschluss eines Bereitstellungsvertrages mit der Balair ist zuzuwarten bis eine umfassende Einsatzdoktrin für humanitäre und Katastrophenhilfe erarbeitet ist.
2. Die interessierten Amtsstellen (Abt. für Internationale Organisationen, Luftamt und Finanzverwaltung) sind zu beauftragen, eine Konzeption für den künftigen Einsatz von Flugzeugen bei humanitären Hilfsaktionen unter den Gesichtspunkten von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit auszuarbeiten.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement


Celio

Eidgenössisches Verkehrs- und
Energiewirtschaftsdepartement

Bowie

An den Bundesrat

Flugzeuge für Katastrophenhilfe
Bereitstellungsvertrag mit der Balair AG

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Politischen Departements vom 19. August 1971

Wir halten die Leistungen des Bundes, wie sie im Rahmen des Vertragsentwurfes mit der Balair AG vorgeschlagen werden, im Verhältnis zu den angestrebten Wirkungen und im Sinne einer Uebergangslösung für vertretbar. Vor Vertragsablauf wird das ganze Problem ohnehin neu zu überdenken sein, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die sich abzeichnende Möglichkeit der Schaffung eines Katastrophenkorps, das die heute bei der Balair vorhandene Einsatzorganisation ganz oder teilweise wird übernehmen können.

Wenn wir der Lösung mit einem im Betrieb verhältnismässig billigen Propellerflugzeug für länger dauernde Katastropheneinsätze, namentlich unter operationell ungünstigen Bedingungen, den Vorzug geben, so in erster Linie der hohen Kosten wegen, die Jet-Flugzeuge in solchen Fällen verursachen. In diesem Zusammenhang ist ganz besonders auf mögliche Kriegsrisikoleistungen des Bundes hinzuweisen, die ihm bei der Verwendung von teuren Jet-Flugzeugen unter Umständen anfallen.

Wir glauben, dass die im Bereitstellungsvertrag mit der Balair vorgezeichnete Lösung zweckmässig und für den Bund unter den gegebenen Umständen auch wirtschaftlich vertretbar ist.

Eidgenössisches Verkehrs- und
Energiewirtschaftsdepartement

Bonvin

o.220.21. - STR/rl

Bern, den 24. August 1971

An den BundesratV e r n e h m l a s s u n g

zu den Mitberichten des Finanz- und Zolldepartements vom 23. August 1971 und des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements vom 24. August 1971 zum Antrag des Politischen Departements vom 19. August 1971 betreffend Flugzeuge für die Katastrophenhilfe - Bereitstellungsvertrag mit der Balair AG

Das Politische Departement kann sich mit den im zustimmenden Mitbericht des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements enthaltenen Erwägungen voll einverstanden erklären.

Beim Gegenstand des Antrags bildenden Bereitstellungsvertrag mit der Balair handelt es sich um die in der gegenwärtigen Situation zweckmässigste Lösung. Ein Verzicht auf den Abschluss dieses Vertrags hätte unweigerlich zur Folge, dass auf humanitäre Hilfsflüge, wie sie in der Vergangenheit durchgeführt wurden, verzichtet werden müsste. Es wäre dies insbesondere auch deshalb zu bedauern, weil der Bund, das IKRK oder schweizerische Hilfswerke im Zusammenhang mit der sich laufend entwickelnden Situation in Indien und Pakistan innert kürzester Frist auf ein geeignetes Flugzeug der Balair angewiesen sein könnten.

Die Bedürfnisfrage und die gegenwärtig gegebenen Möglichkeiten, durch Zusammenarbeit mit der Balair die Durchführung von Katastrophenflügen auch in Zukunft sicherzustellen, wurden vorgängig der Ausarbeitung des vorliegenden Bereitstellungsvertrags mit der Balair in enger Zusammenarbeit zwischen den interessierten Bundesstellen und mit Beteiligung der Eidgenössischen Finanzverwaltung eingehend geprüft. Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt somit nicht unter Zeit-

- 2 -

druck; doch erwartet die Balair deshalb eine rasche Stellungnahme des Bundes, weil auch sie vor massgebenden innerbetrieblichen Entscheidungen steht. Ein Verzicht, den vorliegenden Vertrag abzuschliessen, würde zur Folge haben, dass die Balair auch später nicht mehr in der Lage wäre, einen ähnlichen Vertrag mit dem Bund abzuschliessen.

Das Politische Departement kann sich deshalb mit dem im Mitbericht des Finanz- und Zolldepartements unter Ziff. 1 gestellten Antrag, den Abschluss des Bereitstellungsvertrags zu verschieben, nicht einverstanden erklären. Es befürwortet hingegen den unter Ziff. 2 desselben Mitberichts gestellten Antrag, die interessierten Stellen seien zu beauftragen, eine Konzeption für den Einsatz von Flugzeugen bei humanitären Hilfsaktionen auszuarbeiten, in dem Sinne, dass diese Studie auf Ablauf des zweijährigen Bereitstellungsvertrags mit der Balair und unter Berücksichtigung des Aufbaus eines schweizerischen Katastrophenkorps ausgearbeitet werden sollte. Im übrigen hält das Politische Departement an seinem Antrag in vollem Umfang fest.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Die Balair AG verpflichtet sich in dem im Anhang näher beschriebenen Umfang und zu den genannten Bedingungen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft sämtliche jeweils ihrer Luftfahrzeugflotte angehörenden und im Anhang näher aufgeführten Flugzeuge für kurzfristige Einsätze von maximal 2 Tagen in Zusammenhang mit Katastrophenhilfsmaßnahmen der Eidgenossenschaft oder eines von ihr direkt unterstützten schweizerischen Hilfswerkes zur Verfügung zu halten. Der gleichzeitige Einsatz von mehr als einem Flugzeug ist von deren Verfügbarkeit abhängig.

Art. 2

Die Balair AG verpflichtet sich insbesondere, der Eidgenossenschaft ein in der Schweiz konstruiertes Flugzeug mit Besatzung für Personen- und Materialtransporte (mit Frachttüre ausgerüstet) zur Verfügung zu

(Entwurf)

- 2 -

V e r t r a g

zwischen

Art. 3

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das Eidgenössische Politische Departement
Flugzeug der Eidgenossenschaft im Bedarfsfalle auch für Einsätze von
längerer Dauer zur Verfügung und

der Balair AG,

Schweizerische Gesellschaft für Bedarfsluftverkehr,
vertreten durch

über

den Einsatz von Flugzeugen für Hilfsmassnahmen in Katastrophenfällen

Art. 5

Art. 1

Der Einsatz von Flugzeugen bei Katastrophenhilfen erfolgt nach
Die Balair AG verpflichtet sich in dem in diesem Vertrag näher
umschriebenen Umfang und zu den genannten Bedingungen, der Schweizeri-
schen Eidgenossenschaft sämtliche jeweils ihrer Luftfahrzeugflotte
angehörenden und im Anhang näher aufgeführten Flugzeuge für kurzfristi-
ge Einsätze von maximal 2 Tagen im Zusammenhang mit Katastrophenhilfs-
massnahmen der Eidgenossenschaft oder eines von ihr direkt unterstütz-
ten schweizerischen Hilfswerkes zur Verfügung zu halten. Der gleich-
zeitige Einsatz von mehr als einem Flugzeug ist von deren Verfügbarkeit
abhängig.

Art. 2

Die Balair AG verpflichtet sich insbesondere, der Eidgenossenschaft
ein in der Schweiz immatrikuliertes Flugzeug mit Besatzung für Personen-
und Materialtransporte (mit Frachttüre ausgerüstet) zur Verfügung zu

./.

halten, das über eine Nutzlast von mindestens 8'000 kg verfügt und in der Lage ist, auch auf behelfsmässigen Start- und Landebahnen zu operieren.

Art. 3

Die Balair AG verpflichtet sich, das unter Art. 2 erwähnte Flugzeug der Eidgenossenschaft im Bedürfnisfalle auch für Einsätze von längerer Dauer zur Verfügung zu stellen.

Art. 4

Die Balair AG verpflichtet sich im Rahmen dieses Vertrages, ihre Flugzeuge innerhalb einer Frist von spätestens 3 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Auftrags der Eidgenossenschaft zur Verfügung zu halten. Für die unter Art. 3 erwähnten Einsätze von längerer Dauer beträgt diese Frist 7 Tage.

Art. 5

Der Einsatz von Flugzeugen bei Katastrophenhilfen erfolgt nach den Weisungen und Angaben des Politischen Departements. Vorbehalten bleiben Art. 6 dieses Vertrages und die Kompetenzen des Flugkapitäns.

Das Politische Departement teilt der Balair AG im Bedürfnisfalle die näheren Daten hinsichtlich der zu erbringenden Transportleistungen so frühzeitig als möglich mit. Die Balair AG berechnet hierauf die für den Bund in der gegebenen Situation technisch und finanziell günstigste Variante und macht einen konkreten Vorschlag hinsichtlich des Einsatzes des geeignetsten Flugzeugtyps. Die Balair AG verpflichtet sich dabei, in ihre Berechnungen auch andere in der Schweiz immatrikulierte Flugzeuge als ihre eigenen einzubeziehen und diese Flugzeuge wenn möglich für den gewünschten Einsatz einzumieten oder zu vermitteln, sofern dies aus technischen oder finanziellen Gründen geboten scheint und die schweizerische Immatrikulation für dieses Flugzeug erwirkt werden kann.

- Transport-, Hotel- und Displacementkosten des eingesetzten Personals;

Art. 6

Die Betriebsvorschriften, die im Zeitpunkte des Einsatzes für gewerbliche Flüge der Balair AG Anwendung finden, gelten auch für alle Flüge, die Gegenstand dieses Vertrages bilden. Änderungen dieser Vorschriften bedürfen der Zustimmung des Eidgenössischen Luftamts.

Art. 7

Zur Abgeltung der direkten und indirekten Aufwendungen der Balair AG für die dauernde personelle und materielle Aufrechterhaltung einer Einsatzorganisation für Katastrophenflüge im Sinne der vorerwähnten Artikel entrichtet die Eidgenossenschaft der Balair AG eine jährliche Entschädigung von Fr. 540'000.--. Die Hälfte dieser Entschädigung ist bei Beginn des jeweiligen Vertragsjahres zahlbar, die restliche Hälfte auf Ende des Vertragsjahres.

Aufgrund einer entsprechenden Uebereinkunft zwischen den Parteien kann die vereinbarte Entschädigung ganz oder teilweise durch Gewährung eines zinsgünstigen Darlehens durch die Eidgenossenschaft an die Balair AG, das durch Luftfahrzeugverschreibung sicherzustellen ist, abgegolten werden.

Art. 8

Beansprucht die Eidgenossenschaft ein der Balair AG gehörendes oder von ihr eingemietetes oder vermitteltes Flugzeug für einen bestimmten Einsatz im Rahmen dieses Vertrages, so vergütet sie der Balair AG bzw. der in Frage kommenden Besitzerin dieses Flugzeuges zusätzlich zu den in Art. 7 vorgesehenen Entschädigungen:

a) bei einem Einsatz von Flugzeugen der Balair AG oder von ihr eingemieteten Flugzeugen

- den marktüblichen Charterpreis; für Balair-eigene Flugzeuge wird ein Rabatt von 5 bis 10 % gewährt;

- Transport-, Hotel- und Deplacementkosten des eingesetzten Personals;

./.

- die Bodenorganisationskosten (Abfertigungs- und Abstellgebühren etc.);
 - bei den in Art. 1 umschriebenen Einsätzen die im normalen Rahmen stehenden und ausgewiesenen eventuellen Mehrkosten aus Subcharter- oder Mietverträgen;
 - bei den in Art. 3 umschriebenen Einsätzen die im normalen Rahmen stehenden und ausgewiesenen eventuellen Mehrkosten aus Subcharter- oder Mietverträgen für die Zeit vom Monat Mai bis und mit Oktober;
 - andere nicht genannte ausserordentliche Kosten nach Uebereinkunft.
- b) bei von der Balair AG vermittelten Flugzeugen den marktüblichen Charterpreis.

Art. 9

Im Verhältnis zwischen den Parteien haftet die Balair AG im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Haftungsgrenzen für Schäden, die Passagieren, an der Ladung beteiligten Personen und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flugzeuges zugefügt werden, soweit der Schaden durch die bestehenden Haftpflichtversicherungen (Normalrisiken) gedeckt ist.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft übernimmt alle Risiken und leistet Schadenersatz für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit Flügen bei Katastrophenhilfen durch Krieg, Sabotage, Arrestierung oder andere gewaltsame Handlungen gegen die Besatzung oder das eingesetzte Flugzeug samt Ladung entstehen.

In dem Umfang, in dem die bestehenden Haftpflicht- und Kaskoversicherungen (Normalrisiken) der Balair AG Leistungen erbringen, reduziert sich die Leistungspflicht der Eidgenossenschaft.

Art. 10

Dieser Vertrag gilt für die Dauer von 2 Jahren fest abgeschlossen und kann erstmals unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist

auf das Ende der zweijährigen Mindestvertragsdauer von den Vertragsparteien gekündigt werden. Nach Ablauf dieser Mindestvertragsdauer verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht von der einen oder anderen Vertragspartei durch spätestens vier Monate im voraus erfolgende schriftliche Mitteilung gekündigt wird.

Mercenedi 25 août 1971

Enquête sociologique Art. 11

sur la situation de la femme en Suisse:

crédit complémentaire

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Département des finances et des douanes. Rapport joint du

12 août 1971 (annexe).

Bern, den

Vu la proposition du Département politique et compte tenu du rapport joint du Département

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Politisches Departement:

1. De libérer une somme de 50'000.-- pour l'enquête sur la situation de la femme en Suisse entreprise par la Commission nationale suisse pour l'Enquête à compléter la contribution de la Commission nationale, à couvrir l'augmentation du coût du projet et à assurer une marge de sécurité suffisante.
2. Le Département politique est autorisé à prélever un montant de 50'000 francs dans le II^e supplément du budget de 1971, sous la rubrique 201.453.87. Une avance urgente, d'un montant identique, est accordée en ce sens.

Extrait du procès-verbal de:

EPD 10

EPD 13 (FV 9, FK 4)

Pour extrait conforme
Le secrétaire

Schubert